

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben am 12. August 1890.)

16. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Juni 1890,
Ausführung des §. 48 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Alters-
versicherung betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund der Vorschrift in §. 48 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 hiermit bestimmt, daß für die in §. 1 des genannten Gesetzes bezeichneten Personen innerhalb des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie, welche den in §. 48 Absatz 2 desselben Gesetzes genannten Klassen nicht angehören, eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl der Vertreter zum Ausschuß der gemeinsamen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Thüringischen Bundesstaaten der Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung und dem Landesauschuß hier einzuräumen ist, und zwar der ersteren für den Bezirk der Stadtgemeinden, dem letzteren für das platte Land.

Greif, am 28. Juni 1890.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Martag.

Saupt.

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 2. August 1890,
betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni laufenden Jahres — Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 30 vom 25. Juli 1890 — zufolge tritt das in H. v. Deeders Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinende Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III.) vom 1. Januar